



MR Dr. Johann Heinrich Kumpf  
Vertreter Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Vertretungen der Länder  
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

FAX +49 (0) 18 88 6 82-

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 88 66 45

DATUM 21. September 2005

**- Verteiler U 1 -**

**- Verteiler U 2 -**

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft;  
Anwendung des BFH-Urteils vom 10. März 2005  
- V R 29/03 -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2003  
- IV B 7 - S 7100 - 246/03 - (BStBl 2004 I S. 240)  
BMF-Schreiben vom 25. Juli 2005  
- IV A 5 - S 7104 - 13/05 -  
TOP 12 der Sitzung USt IV/05

GZ **IV A 5 - S 7104 - 19/05** (bei Antwort bitte angeben)

In Fortführung seiner geänderten Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen des Gesellschafters einer Personengesellschaft (Urteil vom 6. Juni 2002 - V R 43/01 -, BStBl 2003 II S. 36) hat der BFH mit Urteil vom 10. März 2005 - V R 29/03 - (BStBl II S. )<sup>1</sup> entschieden, dass die Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers als selbständig zu beurteilen sein kann. Die Organstellung des Geschäftsführers stehe dem nicht entgegen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

---

<sup>1</sup> Das Urteil wird zeitgleich mit diesem Schreiben im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Die Frage der Selbständigkeit natürlicher Personen ist für die Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen. Für die Beurteilung, ob die Tätigkeit als geschäftsführendes Organ einer Kapitalgesellschaft nichtselbständig im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeübt wird, ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen (Abschn. 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 5 UStR 2005). Dabei können die in H 67 LStH 2005 unter dem Stichwort „Allgemeines“ genannten Kriterien sinngemäß herangezogen werden.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 10. März 2005 stehen den Ausführungen in Abschn. 17 Abs. 2 Satz 4 UStR 2005 und im BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2003 (a.a.O.) nicht entgegen. Vielmehr sind diese Regelungen im Hinblick auf Abschn. 17 Abs. 2 Satz 1 UStR 2005 dahingehend zu verstehen, dass die nach denselben Grundsätzen zu beurteilende Frage der Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit natürlicher Personen bei zutreffender rechtlicher Würdigung ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich zu gleichen Ergebnissen führen muss. Dies gilt jedoch nicht, wenn Vergütungen für nichtselbständige Tätigkeiten in ertragsteuerlicher Hinsicht aufgrund bestehender Sonderregelungen zu Gewinneinkünften umqualifiziert werden.

#### Beispiel:

Ein bei einer Komplementär-GmbH angestellter Geschäftsführer, der gleichzeitig Kommanditist der GmbH & Co. KG ist, erbringt Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen gegenüber der GmbH.

Wird aus ertragsteuerlicher Sicht unterstellt, dass die Tätigkeit selbständig erbracht wird, werden die aus der Beteiligung an der KG erzielten Einkünfte zu gewerblichen Einkünften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG umqualifiziert. In umsatzsteuerlicher Hinsicht ist die Frage der Selbständigkeit jedoch in Anwendung der oben genannten allgemeinen Grundsätze zu klären.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - zum Download bereit.

Im Auftrag  
Dr. Kumpf